

**Änderung der Abwassersatzung;  
Neukalkulation der Abwassergebühren für die Jahre 2025 und 2026**

Sachverhalt:

Die Firma Schmidt und Häuser GmbH wurde mit der Kalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2025 und 2026 beauftragt. Gleichzeitig erfolgte die Nachkalkulation für das Jahr 2022. Aus dieser flossen Teilbeträge der Kostenunterdeckung in die Kalkulation für 2025 und 2026 ein.

Für den Zeitraum 2024 werden folgende Gebühren erhoben:

Schmutzwassergebühr	1,65 EUR / m <sup>3</sup> Abwasser
Niederschlagswassergebühr	0,37 EUR / m <sup>2</sup> versiegelte Fläche

Ergibt sich am Ende eines Bemessungszeitraums bei der Abwasserbeseitigung eine Kostenüberdeckung, so MUSS diese innerhalb der nächsten 5 Jahre ausgeglichen werden, Kostenunterdeckungen KÖNNEN während dieses Zeitraums ausgeglichen werden.

**Für das Kalenderjahr 2025 und 2026 werden folgende Abwassergebühren vorgeschlagen:**

Schmutzwassergebühr	1,89 EUR / m <sup>3</sup> Abwasser
Niederschlagswassergebühr	0,37 EUR / m <sup>2</sup> versiegelte Fläche

Hieraus ergibt sich eine Erhöhung der Schmutzwassergebühr von 0,24 EUR / m<sup>3</sup> für die Jahre 2025 und 2026. Die Niederschlagsgebühr bleibt konstant bei 0,37 EUR / m<sup>2</sup> versiegelte Fläche.

Die Kalkulation mit allen Erläuterungen ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Nachkalkulationen 2022 ist als **Anlage 2** beigefügt.

**Änderung der Abwassersatzung**

Die vorgeschlagene Abwassergebühren zum 01.01.2025 ist in einer Satzung zur Änderung der Abwassersatzung zu beschließen.

Diese Satzungsänderung ist als **Anlage 3** dieser Vorlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt der ihm bei der Beschlussfassung über die Gebührensätze vorgelegten Gebührenkalkulation vom August 2024 zu.
2. Die Gemeinde Nordheim wird weiterhin Gebühren für ihre öffentliche Einrichtung „Zentrale Abwasserbeseitigung“ erheben.
3. Die Gemeinde Nordheim wählt als Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr die anfallende Schmutzwassermenge. Der Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr ist die angeschlossene, bebaute und darüber hinaus befestigte Fläche (versiegelte Fläche).
4. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Abschreibungs- und Verzinsungsmethoden sowie den Abschreibungs- und Zinssätzen zu.
5. Der Gemeinderat stimmt den in der Gebührenkalkulation berücksichtigten Prognosen und

Schätzungen zu.

6. Wie in der Gebührenkalkulation berücksichtigt, werden die verschiedenen Straßenentwässerungsanteile wie folgt angesetzt:

**Aus den kalkulatorischen Kosten der:**

Mischwasseranlagen	24,0%
mod. Mischwasseranlagen	28,0%
Regenwasseranlagen	50,0%
Kläranlage	5,0%

**Aus den Betriebskosten der:**

Mischwasseranlagen	13,5%
mod. Mischwasseranlagen	26,0%
Regenwasseranlagen	27,0%
Kläranlage	1,2%

7. Dem vorgeschlagenen zweijährigen Bemessungszeitraum für 2025-2026 wird zugestimmt. Von der Möglichkeit, die Gebührenkalkulation auf einen längeren Zeitraum (bis zu 5 Jahre) abzustellen, wird kein Gebrauch gemacht.
8. Von den ausgleichspflichtigen Kostenüberdeckungen bzw. die ausgleichsfähigen Kostenunterdeckungen aus Vorjahren (entsprechend den Anlagen 9 und 10 der Abwassergebührenkalkulation) werden in der Kalkulation für das Jahr 2025 und 2026 wie folgt zum Ausgleich eingestellt:

a) Schmutzwasserbeseitigung

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2019-2021 in Höhe von	100.000 EUR
- Kostenunterdeckung aus 2022 in Höhe von	-102.756 EUR

b) Niederschlagswasserbeseitigung

- Restliche Kostenüberdeckung aus 2019-2021 in Höhe von	149.991 EUR
- Kostenunterdeckung aus 2022 in Höhe von	-25.174 EUR

9. Auf der Grundlage dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der zentralen Abwasserbeseitigung rückwirkend für den Zeitraum 01/2025 bis 12/2026 wie folgt festgesetzt:

Schmutzwassergebühr: 1,89 EUR / m<sup>3</sup> Abwasser

Niederschlagswassergebühr: 0,37 EUR / m<sup>2</sup> versiegelter Fläche

Bei diesen Gebührensätzen handelt es sich um auf zwei Nachkommastellen abgerundete Gebührenobergrenzen. Diese Abrundung hat eine zunächst in Kauf genommene Kostenunterdeckung zur Folge. Der Gemeinderat behält sich vor, diese Kostenunterdeckung zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb der fünfjährigen Ausgleichsfrist auszugleichen.

10. Die als Anlage 3 beigefügte Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung - Abwassersatzung - wird beschlossen.

Anlagen:

1. Kalkulation der zentralen Abwassergebühren für die Jahre 2025 - 2026
2. Nachkalkulationen der zentralen Abwassergebühren für das Jahr 2022
3. Satzung zur Änderung der Abwassersatzung

Sachbearbeitung	Robin Eichhorn	12.08.2024
geprüft/freigegeben	Lück, Saskia	09.09.2024